



Polizeipräsidium • Postfach 50 03 23 • 60393 Frankfurt am Main



Bearbeiter/in: KD Seidel
Durchwahl: 069/ 755 - 0
Fax: 069/ 755 - 80808
Email: e1.ppffm@polizei.hessen.de
Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: 11.05.2012

VERFÜGUNG

Sehr geehrte [REDACTED]

in obiger Angelegenheit ergeht folgende Verfügung:

1. Ihnen wird für den Zeitraum vom 16. Mai 2012, 7:00 Uhr, bis 20. Mai 2012, 22:00 Uhr, der Aufenthalt in dem aus beiliegender Karte ersichtlichem Bereich (Begrenzungen rot markiert) des Stadtgebiets Frankfurt am Main verboten. Die Karte ist Bestandteil der Verfügung.
2. Für Ziffer 1 dieser Verfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeivollzugsbeamte und darüber hinaus ein Zwangsgeld von 2.000 €, bei Uneinbringlichkeit Anordnung von Ersatzzwangshaft, angedroht.

Begründung:

1. Sie sind bei der Versammlung „M 31 – European Day of Action against Capitalism“ am 31. März 2012 in Frankfurt am Main polizeilich in Erscheinung getreten. An diesem Tag fanden in der Frankfurter Innenstadt schwere Ausschreitungen statt, die schlussendlich zur Auflösung der Versammlung führten, aber auch danach noch andauerten.

60322 Frankfurt am Main, Adickesallee 70
Telefon: (069) 755-0
Telefax: (069) 755-80 808
E-Mail: ppffm@polizei.hessen.de
Internet: www.polizei.hessen.de

U-Bahn: U 1, U 2, U 3
Bus: 32 und 64
Station: Miquel-/Adickesallee/Polizeipräsidium
♻️-Parkplätze: Adickesallee 70 (Pforte Süd)

Bereits zu Beginn des Aufzuges wurden erste Sachbeschädigungen, unter anderem zum Nachteil der Europäischen Zentralbank, durch Werfen von Steinen und Glasflaschen begangen. Weiterhin wurde verbotswidrig Pyrotechnik gezündet sowie Sachbeschädigungen mittels Chemikalien (teerähnliche Substanz) und Farbbeuteln begangen. Hierdurch wurden Einsatzkräfte der Polizei und Unbeteiligte willkürlich verletzt. Darüber hinaus wurden Müll und Baucontainer in Brand gesetzt und die Fensterscheiben zahlreicher Geschäfte und Banken sowie am Gebäude der Stadtpolizei beschädigt bzw. zerstört.

Im Rahmen der Ausschreitungen wurden von 474 Gewalttätern gemeinschaftlich Straftaten nach §§ 125, 125a (- schwerer - Landfriedensbruch), §§ 223 ff. (- gefährliche - Körperverletzung) und § 303 (Sachbeschädigung) des Strafgesetzbuches (StGB) sowie § 27 des Versammlungsgesetzes (VersG - Führen von Waffen, Vermummung bei einer öffentlichen Versammlung) begangen. Im Zuge der Ausschreitungen wurden ca. 480 Tatverdächtige festgenommen. Hierzu gehörten auch Sie.

Für den Zeitraum 16. – 19. Mai 2012 sind von diversen Anmeldern öffentliche Versammlungen zum Themenkomplex „Eurokrise“, „Europäische Solidarität gegen das Krisenregime“, „Wirtschaftspolitik, Politik und Strategien von EZB und Troika und deren Akteure“, „Rave gegen Troika“ u. a. angemeldet worden.

Durch das Bündnis „Blockupy Frankfurt“ (www.blockupy-frankfurt.org) wird zu den europaweiten Aktionstagen vom 16.-19. Mai 2012 unter dem Motto „BLOCKUPY! – besetzen, blockieren, demonstrieren“ aufgerufen. Seitens des Bündnisses, das sich in weiten Teilen aus Gruppierungen zusammensetzt, die bereits für die Versammlung am 31.03.2012 zur Teilnahme mobilisiert haben, werden Massenblockaden, Besetzungen sowie die Lahmlegung des Bankenviertels der Stadt Frankfurt, speziell der Europäischen Zentralbank propagiert. Hiermit soll zielgerichtet verhindert werden, dass die Bankmitarbeiter an ihre Arbeitsstelle gelangen. Die Behinderung Dritter wird damit zielgerichtet angestrebt, was zwangsläufig zumindest eine Nötigung im Sinne des § 240 StGB darstellen würde.

Darüber hinaus sind nach derzeitigen Erkenntnissen der Stadt Frankfurt am Main sowie hiesiger Behörde gleichgeartete Ausschreitungen mit den oben bezeichneten Straftaten zu erwarten wie am 31. März 2012, weshalb die einzelnen Versammlungen zwischenzeitlich seitens der Stadt Frankfurt am Main nach § 15 Abs. 1 VersG verboten wurden.

2.

Nach § 31 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Polizeibehörden einer Person für eine bestimmte Zeit das Betreten und den Aufenthalt in einem bestimmten örtlichen Bereich innerhalb einer Gemeinde verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person in dem Bereich eine Straftat begehen wird.

Ein solcher Gefahrenverdacht liegt in Ihrem Falle vor. Aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse über Sie im Zusammenhang mit den Ausschreitungen vom 31. März 2012 steht zu befürchten, dass Sie fest in der gewaltbereiten linksextremistischen Szene integriert sind, auch an den verbotenen Versammlungen teilzunehmen beabsichtigen und dabei im oben genannten Gebiet der Stadt Frankfurt am Main Straftaten gemeinschaftlich mit anderen linksextremistischen Gewalttätern Straftaten

nach § 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), §§ 125 f. (Landfriedensbruch), §§ 223 ff. (Körperverletzung), § 240 (Nötigung) und § 303 (Sachbeschädigung) StGB sowie § 27 (Führen von Waffen bei öffentlichen Versammlungen) VersG begehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird von einer vorherigen Anhörung abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG –).

Nach Abwägung aller Umstände mache ich von der Befugnis nach § 31 Abs. 3 HSOG wie unter Ziffer 1 der Verfügung dargelegt Gebrauch. Die Maßnahme ist erforderlich und für Sie auch zumutbar. Insbesondere ist kein schützenswertes berechtigtes Interesse ersichtlich, sich gerade für den Verbotszeitraum in der Verbotszone aufhalten zu können. Zwar greift die Verfügung in Ihre Grundrechte auf persönliche Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz – GG –) und Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) ein. Diese Freiheitsrechte haben jedoch vorliegend zur Unterbindung der o. g. Straftaten und zum Schutz der bedrohten Rechtsgüter (die körperliche Unversehrtheit, die Fortbewegungsfreiheit und das Eigentum anderer) zurückzutreten. Dagegen greift das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) von vornherein nicht ein, da dieses nur die friedliche Versammlungsteilnahme schützt. Die Teilnahme an einer wirksam und vollziehbar verbotenen Versammlung ist jedoch per se unfriedlicher Natur.

Dieser Gefahrenverdacht besteht selbst dann, sollten eine oder mehrere der angemeldeten Versammlungen stattfinden. Bei der Versammlung „M 31 – European Day of Action against Capitalism“ am 31. März 2012 hat es sich um eine angemeldete Versammlung zur selben Thematik gehandelt, die den bereits ausgeführten gewalttätigen Verlauf genommen hat.

3.

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts anordnen, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Nach Abwägung aller Umstände mache ich von dieser Befugnis Gebrauch. An der vorbeugenden Bekämpfung der bei Ihrer Person zu befürchtenden Straftaten besteht aus obigen Gründen ein gewichtiges öffentliches Interesse. Dazu ist es unabdingbar, Sie während des Verbotszeitraums vom Aufenthalt in der Verbotszone auszuschließen.

Dieser Zweck würde vereitelt, wenn das Aufenthaltsverbot bis zur Unanfechtbarkeit dieser Verfügung ausgesetzt wäre. Daher ist es zwingend geboten, dass die Wirkungen dieser Verfügung unverzüglich eintreten und die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage (§ 80 Absatz 1 VwGO) ausgeschlossen wird. Ihr Interesse an einem Aufschub der Vollziehbarkeit des Aufenthaltsverbots muss hinter diesem öffentlichen Vollzugsinteresse zurücktreten, zumal von vornherein kein schützenswertes Interesse für Sie ersichtlich ist, sich zum Verbotszeitraum in der Verbotszone aufhalten zu können. Aus diesen Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung Ihr Interesse am Aufschub der Vollziehung.

4.

Nach § 47 Abs. 1 i.V.m. §§ 48, 50, 52, 54 ff. HSOG kann das Aufenthaltsverbot durch ein Zwangsgeld von bis zu 50.000 € sowie durch unmittelbaren Zwang durch Polizeivollzugsbeamte zwangsweise durchgesetzt werden. Nach Abwägung aller Umstände erscheint die Androhung beider Zwangsmittel geboten, da Sie sich in der Vergangenheit bereits in gesteigertem Maße gewaltbereit gezeigt haben und von der Strafbarkeit Ihres Verhaltens nicht haben abschrecken lassen. Die Zwangsgeldhöhe von 2.000 € liegt dabei noch im unteren Bereich des o.g. Rahmens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde Widerspruch beim Polizeipräsidium am Main, Abteilung Verwaltung, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, einlegen. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen.

Im Auftrag

Schneider
Abteilungsleiter

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig)

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
Adickesallee 70
60322 Frankfurt am Main



Aufenthaltsverbotszone

im Zusammenhang mit der Veranstaltungslage „BLOCKUPY-Frankfurt“ vom 16.05.2012 - 19.05.2012

Ihnen wurde durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main mit Schreiben vom 11.05.2012 schriftlich ein Aufenthaltsverbot gem. § 31 Abs. 3 HSOG für die in der Karte abgebildeten Zone erteilt. Diese Karte ist Bestandteil der Verfügung.
Das Aufenthaltsverbot ist vom 16.05.2012, 07:00 Uhr bis zum 20.05.2012, 22:00 Uhr befristet.

